Telefon: 0 233-48301

Sozialreferat
Geschäftsleitung

Steuerungsbericht / Halbjahresbericht des Sozialreferats für das Jahr 2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01521

Bekanntgabe in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie des Sozialausschusses vom 06.10.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Entwicklungen im Sozialreferat im ersten Halbjahr 2026
Inhalt	Hintergrund der Vorlage Inhalt des Steuerungsberichts / Halbjahresberichts Entwicklungen im ersten Halbjahr 2026 Produktcontrolling-Bericht
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Produkte Controlling
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-48301

Sozialreferat
Geschäftsleitung

Steuerungsbericht / Halbjahresbericht des Sozialreferats für das Jahr 2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01521

Bekanntgabe in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie des Sozialausschusses vom 06.10.2026
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Vortrag der Referentin ... 3
1. Hintergrund der Vorlage ... 3
2. Inhalt des Steuerungsberichts / Halbjahresbericht ... 3
3. Entwicklungen im ersten Halbjahr 2026 ... 3
3.1 Personalbericht ... 3
3.1.1 Personalsituation und Entwicklung der Stellen innerhalb des Sozialreferates ... 3
3.1.2 Entwicklung der Personalsituation im Sozialreferat ... 4
3.1.3 Entwicklung der Besetzungsquote im 1. Halbjahr 2026 ... 5
3.1.4 Haushaltssituation 2026 ... 5
3.1.5 Ausblick auf die Haushaltssituation 2027 ff. ... 6
3.2 Zukunftssicherungsprozess ... 6
3.3 Amt für Soziale Sicherung ... 7
3.3.1 Neuregelungen bei den Kosten für die Unterkunft ... 7
3.4 Stadtjugendamt ... 8
3.4.1 Gemeinsam gegen Gewalt - Münchner Aktionsplan für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende. Eine Initiative der Landeshauptstadt München und des Polizeipräsidiums München. Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung ... 8
3.5 Amt für Wohnen und Migration ... 9
3.5.1 Entwicklung Wohngeld ... 9
3.5.2 Entwicklung Unterbringung Geflüchtete ... 10
3.5.3 Entwicklung aufgrund von Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen auf S-III ... 12

3.5.3.1 Auswirkungen des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes – Rechtskreiswechsel Geflüchteter aus der Ukraine von ALG II ins AsylbLG 12

3.5.3.2 13. SGB-II-Änderungsgesetz (Grundsicherung): u. a. Deckelung der Wohnkostenübernahme auf die 1,5-fache Mietobergrenze..... 12

3.5.3.3 Wohnraumerhalt: Art. 2a ZwEWG (Inkrafttreten am 01.04.2026): Registrierungspflicht bei Ferienwohnungsanmeldung in Internetportalen 13

II. Bekannt gegeben 14

I. Vortrag der Referentin

1. Hintergrund der Vorlage

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.03.2010 wurde auf einen stadtweiten unterjährigen Steuerungsbericht zugunsten eines Nachtragshaushaltes mit Steuerungsberichtselementen verzichtet. Der Nachtragshaushalt wird ausschließlich dem Finanzausschuss sowie der Vollversammlung vorgelegt. Im Sozialreferat besteht die Besonderheit, dass gem. § 12 der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrates für Angelegenheiten der Jugendhilfe ein Kinder- und Jugendhilfeausschuss einzurichten ist. In diesem sind externe Mitglieder der Wohlfahrtspflege und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe vertreten, die daher auf diesem Wege informiert werden sollen.

2. Inhalt des Steuerungsberichts / Halbjahresbericht

Im Steuerungsbericht / Halbjahresbericht sind Informationen zum laufenden Haushalt sowie Entwicklungen ausgewählter Bereiche des Sozialreferats dargestellt. Diese finden sich sowohl in diesem Textteil der Bekanntgabe als auch im Controllingbericht. Der Controllingbericht wird aus Ressourcengründen nur in wenigen gedruckten Exemplaren für die gemeinsame Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses am 06.10.2026 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus steht der Controllingbericht im Ratsinformationssystem unter der Vorgangsnummer 01521 zur Verfügung.
https://risi.muenchen.de/risi/erweitertesuche?2

3. Entwicklungen im ersten Halbjahr 2026

3.1 Personalbericht

3.1.1 Personalsituation und Entwicklung der Stellen innerhalb des Sozialreferates

Zum Stand 30.06.2026 stehen dem Sozialreferat inklusive der städtischen Stiftungsheime insgesamt 4.619,7 Vollzeitäquivalent (VZÄ)-Stellen zur Verfügung, um die zugewiesenen Aufgaben gemäß dem Aufgabengliederungsplan bzw. Geschäftsverteilungsplan zu erfüllen.

In der Trägerversammlung vom Dezember 2025 wurde für das Haushaltsjahr 2026 eine Gesamtpersonalkapazität im Jahresdurchschnitt von 910 VZÄ innerhalb des Jobcenter (JC) München beschlossen. Das kommunale Personal umfasst demnach 25 %. Dies entspricht einem Personalkörper von max. 227,5 VZÄ. Der Personalabbau erfolgt im Rahmen der Fluktuation. Der Stellenplan darf bis zu max. 250,3 VZÄ-Stellen umfassen. Zum Stichtag 30.06.2026 befinden sich 296,9 VZÄ-Stellen im kommunalen Bereich des Jobcenters. Das maximale Soll VZÄ-Stellen ist damit zum Stand 30.06.2026 vom Jobcenter noch nicht erfüllt und überschreitet die beschlossenen VZÄ-Stellen um 46,6 VZÄ-Stellen. Diese Überschreitung wird sukzessive abgebaut.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Bestand an Stellen des Sozialreferates um 127,5 VZÄ-Stellen gesunken. Dies lässt sich unter anderem auf die Reduktion der VZÄ-Stellen durch die, von der Landeshauptstadt München veranlasste, Einzugsaktion von stadtweit 1.150 unbesetzte Stellen in der Verwaltung zur Stabilisierung des städtischen Haushalts zurück-

führen. Der Anteil des Sozialreferats einschließlich Jobcenter München beträgt 178,9 VZÄ. Der Einzug dieser Stellen erfolgt in zwei Tranchen zum 31.12.2025 und 31.12.2026. Dem gegenüber steht eine 2026 schrittweise stattfindende Stellenzuschaltung im Umfang von 64 VZÄ.[1]

	30.06.2025	**30.06.2026**
Sozialreferat inkl. Stiftungsheime	4.747,2	4.619,7
Jobcenter München	297,9	296,9
Summe in VZÄ	**5.045,1**	**4.916,6**

3.1.2 Entwicklung der Personalsituation im Sozialreferat

Zum Stichtag 30.06.2026 verfügt das Sozialreferat inklusive Jobcenter München sowie der städtischen Stiftungsheime über einen Personalkörper von 4.043,34 Vollzeitäquivalent-Personen.

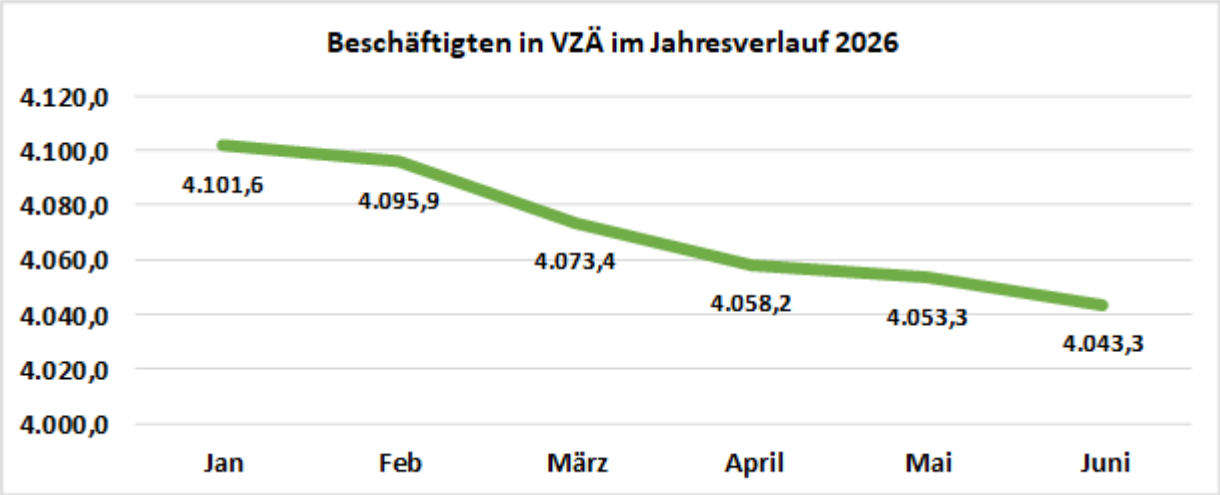

Der kontinuierliche leichte Rückgang der Vollzeitäquivalent-Personen lässt sich auf die vorherrschende höchst angespannte Haushaltslage zurückführen. Aufgrund dieser brisanten Lage beschränken sich die Personalbesetzungsmaßnahmen auf eine äußerst reduzierte Besetzung der Stellen, wobei hauptsächlich interne Stellenbesetzungen erfolgen, während die stadtweiten und LHM-externen Besetzungen auf ein absolutes Minimum beschränkt sind. Jede Besetzung wird dabei mittels einer sorgfältigen Prüfung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch den Führungskreis abgewogen.

Der Rückgang der Vollzeitäquivalent-Personen ist in der aktuellen Situation erforderlich, um das zur Verfügung stehende Personalbudget nicht zu überschreiten und damit den Personalhaushalt nicht zusätzlich zu belasten.

Nachdem sich die sozialen Herausforderungen durch die letzten krisengeprägten Jahre auch in München immer weiter erhöht haben, ist diese Personalentwicklung leider genau gegenläufig zu den eigentlichen Personalerfordernissen. Das Sozialreferat wird vor diesem Hintergrund absehbar in den nächsten Jahren nicht mehr alle seine Aufgaben vollumfänglich erledigen können und sich vor allem auf Pflichtaufgaben konzentrieren müssen.

[1] Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V18203 „UKRAINE –Fortschreibung der Rahmenfinanzierung ab 2026 –notwendige Personalzuschaltungen des Amtes für Wohnen und Migration (Ukraine und andere Herkunftsländer)“

3.1.3 Entwicklung der Besetzungsquote im 1. Halbjahr 2026

Die Reduzierung unbesetzter Planstellen im Rahmen der stadtweiten Einzugsaktion hatte im Vergleich zu 2025 zunächst einen werterhöhenden Effekt auf die Besetzungsquote. Im ersten Halbjahr 2026 wirken sich die Beschränkung der Besetzungsverfahren dennoch deutlich aus. Im Vergleich zum Jahresbeginn liegt die Besetzungsquote um 1,3 %-Punkte niedriger bei rund 82 %.

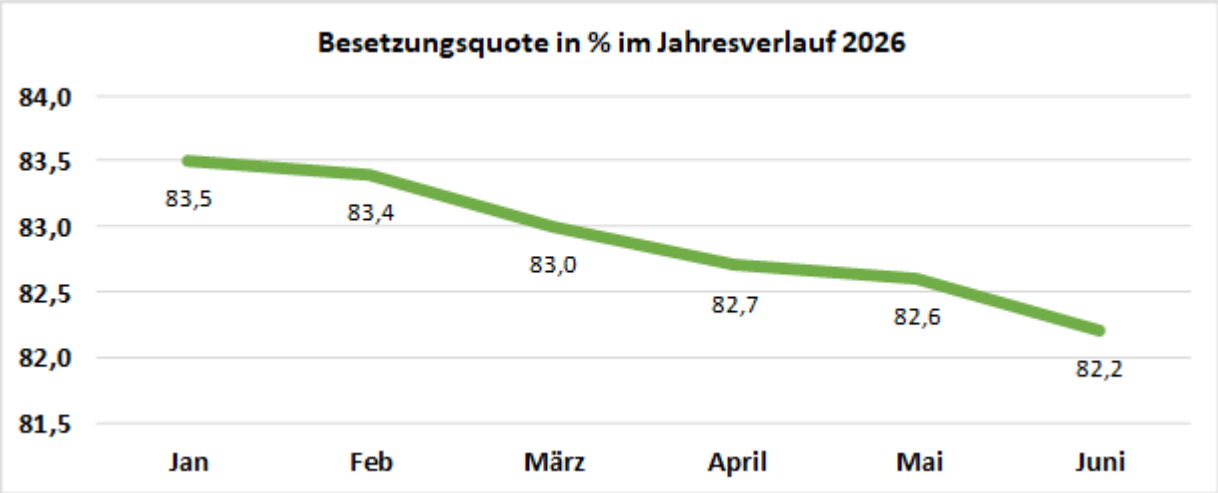

3.1.4 Haushaltssituation 2026

Die Haushaltssituation 2026 bleibt weiterhin äußerst angespannt.

Laut aktuellem Management Summary des Sozialreferates, das auf der Hochrechnung des Personal- und Organisationsreferates und bekannten Personalveränderungen (Stand Juni 2025) basiert wird das Sozialreferat den Personalhaushalt mit rund 2 Mio. Euro überschreiten. Es ist zwingend erforderlich, weiterhin an den Sparmaßnahmen festzuhalten, um die Ist-Auszahlungen und den Ansatz im Personalhaushalt anzugleichen.

Zudem werden keine neuen Stellen mehr geschaffen, stattdessen wird die Stadtverwaltung ausschließlich bestehende Stellen nachbesetzen können.

Mit dem Beschluss „Personalstrategie 2030: Weichen für die Zukunft des Personalhaushalts stellen“ (Nr. 20-26 / V 17655) hat die Landeshauptstadt München neue Vorgaben für das Jahr 2026 festgelegt, die die Nachbesetzung der Stellen regelt. Hierzu wurde eine Nachbesetzungsquote ermittelt und als Richtwert vorgegeben. Für das Sozialreferat können 54 % der ab 2026 neu freiwerdenden Stellen nachbesetzt werden, wobei die Nachbesetzung nahezu gänzlich mit Nachwuchskräften erfolgt. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung liegt die Nachbesetzungsquote des Sozialreferats aufgrund der Nachwuchskräfteverplanung bereits bei 93,4 %, dies entspricht 84 VZÄ, weswegen die Quote bereits Mitte 2026 überschritten ist. Im Erziehungsdienst in den Kinder- und Jugendheimen des Stadtjugendamts sowie den Unterkünften des Amtes für Wohnen und Migration können 100 % der ab 2026 neu freiwerdenden Stellen nachbesetzt werden. Dies entspricht 7 VZÄ. Auch bei Einhaltung der Quote ist eine externe Nachbesetzung an die Einhaltung des Budgets gebunden. Stellen des Sozialreferates werden daher überwiegend referatsintern bzw. stadtweit besetzt und bedingen neue personelle Lücken. Eine Einhaltung des Budgets im Jahr 2026 erfordert weitere Personalaustritte und damit einen Anstieg der aktuell bereits unbesetzten Stellen.

Im Rahmen des Beschlusses „Personalstrategie 2030: Weichen für die Zukunft des Personalhaushalts stellen“ (Nr. 20-26 / V 17655) wird der gemäß der Beschlussvorlage „Beteiligung des Personalhaushalts an der Haushaltskonsolidierung 2025 ff.“ (Nr. 20-26 / V 15138) beschlossene Teuerungsausgleich aufgehoben. Die vom Personal- und Organisationsreferat aufgrund der angespannten Haushaltslage avisierte Seitwärtsbewegung führt dazu, dass grundsätzlich die Teuerungen durch Tarif- und Besoldungserhöhungen in den Nicht-Ausnahmebereichen vollständig aus den vorhandenen Referatsbudgets zu tragen sind. Nachdem das Haushaltsjahr 2026 zum Jahresbeginn mit einem finanziellen Defizit im Personalhaushalt beginnt, wird der ohnehin äußerst angespannte Personalhaushalt dadurch einmal mehr belastet.

Die einzige Stellenzuschaltung im Jahr 2026 ist auf den Ukraine-Rahmenfinanzierungsbeschluss (Nr. 20-26 / V18203) in Höhe von 64 VZÄ zurückzuführen. Zur Entlastung des angespannten Personalhaushalts erfolgt die Besetzung dieser Stellen in drei Tranchen.

All diese Sparmaßnahmen nehmen unweigerlich Einfluss auf die Quantität und Qualität der Aufgabenerledigung. Daher kommt in diesen angespannten Zeiten auch der Aufgabenkritik eine wichtige Rolle zu. Denn das Sozialreferat hat aufgrund der aktuellen Situation für das Jahr 2026 kaum Spielraum im Personalhaushalt und die Lage wird auch gesamtstädtisch weiterhin angespannt bleiben.

Die beschlossenen Einsparungen und die herausfordernde Haushaltslage tragen allesamt dazu bei, dass der Handlungsspielraum des Sozialreferats auf ein absolutes Minimum schrumpft. Folglich muss äußerst zielgerichtet mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gewirtschaftet werden und es gilt abzuwägen, welche Stellennachbesetzungen finanziell tragbar sind, um die beschlossene Seitwärtsbewegung im Personalhaushalt zu erfüllen.

3.1.5 Ausblick auf die Haushaltssituation 2027 ff.

Angesichts der sich noch weiter verschärfenden Haushaltslage werden analog zum Vorjahr für den Haushalt 2027ff keine weiteren finanziellen Ausweitungen durch Finanzierungsbeschlüsse ohne vollständige Kompensation bzw. Refinanzierung zugelassen.

Eine Entspannung der Situation für die kommenden Haushaltsjahre kann nicht vorhergesagt werden. Jedes Referat ist aufgerufen, seine Aufgaben und Abläufe kritisch zu hinterfragen, zu standardisieren und effizienter zu gestalten.

All diese Entwicklungen tragen dazu bei, dass der finanzielle Spielraum des Sozialreferates auf ein Minimum schrumpft und daher in den kommenden Jahren äußerst zielgerichtet und bedarfsgerecht gewirtschaftet werden muss.

3.2 Zukunftssicherungsprozess

Die Haushaltslage der Landeshauptstadt München erfordert seit mehreren Jahren erhebliche Konsolidierungsbeiträge sämtlicher Referate. Von diesen Mittelkürzungen ist auch das Sozialreferat betroffen und damit auch die von freien Trägern erbrachten soziale Leistungen und Angebote. Vor diesem Hintergrund hat das Sozialreferat gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München, (die ARGE Freie), Kreisjugendring München Stadt K.d.ö.R (KJR), Münchner Trichter e.V. (MT) bereits vor der Sommerpause 2025 einen Zukunftssicherungsprozess initiiert. Ziel dieses Prozesses ist es, die soziale Infrastruktur langfristig zu sichern sowie mit dem vorhandenen Budget auszukommen. Dabei soll ausdrücklich vermieden werden, notwendige Anpassungen allein durch pauschale Kürzungen vorzunehmen. Stattdessen sollten die vorhandenen Mittel künftig dort eingesetzt werden, wo sie für die Münchner Bürger*innen die größte sozialpolitische Wirkung entfalten.

Langfristiges Ziel ist es daneben, in einem Anschlussprozess ab 2027 auch finanzielle Anforderungen und fachliche Konzepte zu diskutieren und hierzu Vorschläge zu erarbeiten, auch mit Blick auf die bestmögliche Nutzung von angemieteten Räumen unter Berücksichtigung von Mietkosten und Öffnungszeiten.

Ausführliche Informationen zu den finanziellen Rahmenbedingungen, der Herleitung des Konsolidierungsbeitrags, den Zielsetzungen sowie dem geplanten Vorgehen des Zukunftssicherungsprozesses wurden dem Stadtrat bereits mit der Beschlussvorlage Nr. 26-32 / V 00941 vom 14.07.2026 vorgelegt. Seit der Befassung des Stadtrats wurden die vereinbarten Arbeitsschritte weiterverfolgt. Der Prozess wurde in enger Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten fortgeführt. Die abschließenden Ergebnisse, die daraus abgeleitete Empfehlungen sowie ggf. erforderliche Entscheidungen zur weiteren Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur und des Zuschusshaushalts werden dem Stadtrat voraussichtlich im Dezember 2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Finanzwirksamkeit ist ab dem 01.01.2028 geplant. Hierdurch soll den betroffenen Träger und Projekten die Möglichkeit eingeräumt werden, sich im Laufe des Jahres 2027 auf die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen einzustellen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Der gesamte Prozess ist für alle beteiligten Organisationen mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Sowohl das Sozialreferat als auch die freie Seite haben in den vergangenen Monaten umfangreiche Ressourcen eingebracht, um gemeinsame Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, die bestehenden Angebotsstrukturen zu analysieren und fachliche Bewertungen vorzunehmen.

Die bislang erzielten Ergebnisse sind maßgeblich dem konstruktiven und verantwortungsvollen Zusammenwirken aller Beteiligten zu verdanken, die gemeinsam an tragfähigen Lösungen für die Zukunft der sozialen Infrastruktur Münchens arbeiten.

3.3 Amt für Soziale Sicherung

3.3.1 Neuregelungen bei den Kosten für die Unterkunft

Zum 1. Juli 2026 ist das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (13. SGB II-Änderungsgesetz) in Kraft getreten. Das Gesetz verfolgt unter anderem das Ziel, Sozialleistungsmissbrauch wirksamer zu bekämpfen und eklatante Verstöße gegen das geltende Miethöherecht zu unterbinden.

Insbesondere die neue absolute Obergrenze nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II beziehungsweise § 35 Abs. 1 Satz 7 SGB XII stellt die Verwaltungspraxis vor erhebliche Herausforderungen. Danach werden die übernahmefähigen Unterkunftsbedarfe auf das Eineinhalbfache der abstrakt angemessenen Aufwendungen begrenzt. In einzelnen Fallgestaltungen führt die Regelung jedoch zu besonderen Härten, die erkennbar nicht beabsichtigt sind.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat diese Problematik aufgegriffen und eine zeitnahe gesetzliche Neuregelung in Aussicht gestellt.

Zudem liegen inzwischen Vollzugs- und Auslegungshinweise des BMAS sowie der Länder zur seit dem 1. Juli 2026 geltenden Rechtslage vor. Diese ermöglichen eine sachgerechte Berücksichtigung von Härtefällen bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und tragen zugleich dazu bei, zusätzliche finanzielle Belastungen für die Kommunen zu vermeiden.

Das Sozialreferat setzt sich für eine rechtssichere und praxistaugliche Ausgestaltung der angekündigten Neuregelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein, so dass die mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz verfolgten Ziele erreicht werden, ohne unbillige Härten zu verursachen oder die ohnehin stark angespannten kommunalen Haushalte zusätzlich finanziell zu belasten.

3.4 Stadtjugendamt

3.4.1 Gemeinsam gegen Gewalt - Münchner Aktionsplan für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende. Eine Initiative der Landeshauptstadt München und des Polizeipräsidiums München. Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung

Am 20.10.2023 wurde der Münchner Aktionsplan „Gemeinsam gegen Gewalt – Für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende“ ins Leben gerufen. Altoberbürgermeister Herr Reiter initiierte diesen gemeinsam mit dem Polizeipräsidenten Herr Hampel als Reaktion auf die Zunahme der Gewaltdelikte bei Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden.

Der Aktionsplan verfolgt das Ziel, dass Kinder, Jugendliche und Heranwachsenden gewaltfrei aufwachsen, sie möglichst jede Unterstützung und Förderung bekommen damit sie selbst z. B. nicht gewalttätig werden und sich im Falle von Gewalterfahrungen zu helfen wissen.

Im Oktober 2025 erfolgte eine umfangreiche Sachstandsmitteilung an den Münchner Stadtrat.[2] In dieser wurde der Aktionsplan vorgestellt, der vielfältigen Angebote in den Handlungsfeldern Prävention, Intervention und Nachsorge beinhaltet. Darüber hinaus wurde unter der Nennung der beteiligten städtischen Referate (Sozialreferat, Kreisverwaltungsreferat, Referat für Bildung und Sport, Gesundheitsreferat), dem staatlichen Schulamt, Vertretungen der Münchner Trägerlandschaft sowie der Münchner Polizei, die Bedarfe in den Handlungsfelder ermittelt und beschrieben.

Die Bedarfe und Lücken wurden subsumiert in vier Säulen:

- Elternarbeit
- Lebensraum Schule und Freizeit
- Kinderdelinquenz und Jugenddelinquenz
- Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden bei der Umsetzung des Themas

Unter der Federführung des Sozialreferates / Stadtjugendamtes wird auch 2026 gemeinschaftlich weiter an der Umsetzung konkreter Maßnahmen gearbeitet. Dies bleibt aufgrund der Haushaltslage und des gestarteten gemeinsamen Zukunftssicherungsprozesses zur Haushaltssicherung[3] eine Herausforderung.

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung in den jeweiligen Handlungsfeldern umfassen folgende Punkte:

Handlungsfeld Elternarbeit:

- Ein Ratgeber für Eltern, die Broschüre "Kinder- und Jugendgewalt - Vorbeugen, Hinsehen, Handeln" wurde von der Fachstelle Elternbriefe und Jugendinformation u. a. in Zusammenarbeit dem Polizeipräsidium München erstellt.[4]

[2] Sitzungsvorlage 20 – 26 / V 16050 https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/8931284
[3] Stizungsvorlage26 - 32 / V 00941 https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/9766999
[4] https://elternbriefe-muenchen.de/Besondere-Erziehungsthemen.html

Handlungsfeld Lebensraum Schule und Freizeit:

- Projekt Frühzeitige Hilfen an Grundschulen – gestartet März 2026 in Modellphase an zwei Grundschulen, Kernelement ist die einmal wöchentliche Sprechstunde von Bezirkssozialarbeiter*innen in der Schule sowie die einmal monatlich digitale Abendsprechstunde.

  Der Fokus liegt auf der Prävention und der frühzeitigen Beratung von Schüler*innen, Eltern / Personensorgeberechtigten (PSB), Lehrkräften, Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und anderen Akteuren im schulischen Ganztag.

Handlungsfeld Kinderdelinquenz und Jugenddelinquenz:

- Start von zwei Gruppenangeboten durch freie Träger für delinquente Kinder
  Angebot 1 ist ein sozialer Trainingskurs für junge Menschen ab 11 Jahren mit einer Laufzeit von 12 Terminen.
  Angebot 2 ist ein sozialer Trainingskurs für Kinder zwischen und 11 und 13 Jahren. Es sind von insgesamt 9 Terminen, 6 Termine für Kinder und 3 Termine für Eltern geplant.
  Die Ziele des Trainings liegen im Bereich der Prävention, Intervention und dem Empowerment.

Handlungsfeld Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden:

- Für den dritten dezentraler Aktionstag „Gemeinsam gegen Gewalt“ für November 2026 sind die Planungen bereits aufgenommen. Eingeladen sind neben den offenen Angeboten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendangebote in den Sozialräumen auch die Einrichtungen der Erziehungsberatungsstellen und weitere Netzwerkpartner*innen. Die beiden vorhergehenden jährlichen Aktionstage fanden unter großem Zuspruch statt und wurden bewusst jeweils terminnah zum Tag der Kinderrechte geplant.

  Eine Anregung zur Programmgestaltung für 2026 ist es, Möglichkeiten der Partizipation für Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende zum Thema zu entwickeln.

Zielerreichung 2026

Im Kontext der aktuellen Herausforderungen, die sowohl die Konsolidierung als auch den Zukunftssicherungsprozess betreffen, zeigt sich das Engagement aller beteiligten Akteure als besonders bedeutsam. Die fortwährende Zusammenarbeit und das kontinuierliche Bemühen aller Beteiligten sind somit entscheidende Faktoren, um die nachhaltige Wirksamkeit des Aktionsplans sicherzustellen und den gesellschaftlichen Anforderungen im Bereich Gewaltprävention angemessen zu begegnen. Gemeinsam gegen Gewalt ist und bleibt eine wichtige Querschnittsaufgabe in allen Bereichen.

3.5 Amt für Wohnen und Migration

3.5.1 Entwicklung Wohngeld

Im Jahr 2026 sind bisher 10.404 Anträge eingegangen, 10.795 konnten erledigt werden. Die Anzahl der unbearbeiteten Vorgänge ist nach einem Anstieg im Februar 2025 auf 18.613 um 2.662 Erledigungen auf 15.951 Vorgänge im Juni 2026 gesunken. Die Zahl der Wohngeldempfänger-Haushalte ist auf 7.787 gestiegen. Für den Rest des Jahres wird durch die Steigerung der Erledigungszahlen versucht die Rückstände zu verringern.

Personalgewinnung und Personalsicherung:
Im Zuge mehrerer Ausschreibungen und Besetzung mit Nachwuchskräften konnten in den letzten Jahren etliche offene Stellen nachbesetzt werden.

Digitalisierungsmaßnahmen:
Es wird der Einsatz einer künstlichen Intelligenz (KI), speziell für die Wohngeldsachbearbeitung seit Oktober 2025 in einem Projekt geprüft. Bis zum Ende des dritten Quartals soll die Ausschreibung abgeschlossen sein und der Vertrag mit dem Anbieter unterzeichnet sein.

Gesetzliche Änderungen
Zum 01.01.2027 sind weitere Änderungen vom Bundesgesetzgeber geplant. So wird aktuell vorgeschlagen, die Wohngeldleistungen zu kürzen und im Gesetz Anpassungen bestimmter Regelungen vorzunehmen. Die genaueren Planungen sind noch nicht bekannt. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die geplante Änderung zu einem Antragsrückgang führen wird. Stattdessen ist mit einer verstärkten Nachfrage bzw. einem erhöhten Beschwerdeaufkommen seitens der Bürger*innen zu rechnen, wenn das Wohngeld zukünftig in geringerer Höhe bewilligt oder abgelehnt wird.

3.5.2 Entwicklung Unterbringung Geflüchtete

Im ersten Halbjahr 2026 wurde die Soziale Beratung in der dezentralen Erstanlaufstelle für ukrainische Geflüchtete von 2.275 neuangekommenen Personen jeder Altersgruppe aufgesucht. Diese wurden dort versorgt und beraten. Trotz der in Bayern bestehenden Überquote wurden 1.558 Personen aufgrund vorrangiger Gründe wie Familienzusammenführung, Arbeitsplatz oder Wohnung auf Bayern optioniert und in Oberbayern verteilt. 2.042 Personen haben in der Erstanlaufstelle übernachtet – 205 Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, davon 78 Haushalte mit besonderem Unterbringungsbedarf. Bei denjenigen, die nicht in der Erstanlaufstelle übernachtet haben, handelte es sich teilweise um Rückkehrer*innen, externe Beratungen und um Personen, die noch am selben Tag in andere Bundesländer optioniert wurden.

Insgesamt wurden 1.558 Personen auf die oberbayerischen Landkreise verteilt. Der Landeshauptstadt München wurden in der Kommunalen Unterbringung 349 Geflüchtete aus der Ukraine zugewiesen, davon 11 Personen mit besonderem Unterbringungsbedarf. Neu hinzu kamen bei der Verteilung einige Gemeinschaftsunterkünfte der Regierung von Oberbayern (ROB) u.a. auch in München. Auf diese wurden 928 Personen, davon 32 vulnerable Personen verteilt.

Auch wenn die Zahl im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist, ist ein kontinuierlicher Zugang zu verzeichnen. Weiterhin besonders auffällig ist der Anteil der chronisch als auch akut kranken, behinderten und pflegebedürftigen Personen. Diese stellen sowohl an die Unterbringung als auch an die Betreuung und Versorgung besondere Ansprüche – sowohl in der dezentralen Erstanlaufstelle als auch in der weiteren dauerhaften Unterbringung. Das Unterbringungs- sowie das Gesundheitssystem kommt dabei zunehmend an ihre Belastungsgrenzen. Aufgrund fehlender Anschlussunterbringungsmöglichkeiten und sehr lang dauernder bürokratischer Prozesse, erhöht sich die Verweildauer dieser Personenkreise teilweise auf mehrere Monate. Das ursprüngliche Aufgabenprofil ist in diesem Kontext nicht ausreichend und erforderte zunehmend eine Anpassung und Spezialisierung auf die besonderen Bedarfe behinderter und pflegebedürftiger Menschen insbesondere im Hinblick auf adäquate Versorgung und angemessene Unterbringung.

In den städtischen dezentralen Unterkünften (dU) sind zum 30. Juni 2026 insgesamt 6.871 Geflüchtete untergebracht, verteilt auf 43 Unterkünfte im gesamten Stadtgebiet. Davon sind 4.915 Personen Statuswechsler, darunter 3.391 ukrainische Statuswechsler.

Im Zugangsgeschehen im Bereich Asyl gab es im ersten Halbjahr 2026 zum Ende des Vorjahres keine Veränderungen. Zusätzlich zu den oben genannten Zuweisungen wurden rund 225 Personen aus dem privaten Bereich in das dezentrale System (Ukraine) aufgenommen.

Aufgrund der Beendigung einer dU im Asylbereich wurden Ende Februar 2026 etwa 115 Personen in das bestehende System verlegt.

Im Ukraine-Bereich wurden im ersten Halbjahr drei Leichtbauhallen (LBH) mit insgesamt 315 Personen sowie ein Festbau mit 208 Personen geschlossen. Im März wurde eine neue dU mit 276 Betten eröffnet.

Für das zweite Halbjahr ist die Schließung der verbleibenden vier Leichtbauhallen mit aktuell 455 Bewohnern, sowie zweier Einrichtungen mit zusammen 311 Personen geplant, was aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Geflüchteten eine große Herausforderung darstellt.

Als Ausgleich werden zwei neue Unterkünfte eröffnet, die insgesamt 745 Betten bieten. Weitere Unterkünfte sind geplant, deren Eröffnung ist jedoch noch nicht gesichert und kann daher derzeit nicht mit konkreten Zahlen unterfüttert werden.

Für die Zielgruppe chronisch als auch akut kranker, behinderter und pflegebedürftiger Personen konnten in der Zwischennutzung Bettplätze geschaffen werden.

Aufgrund des hohen Bedarfes und zur Entlastung der dezentralen Unterkünfte werden auch vulnerable Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern untergebracht und betreut. Insgesamt sind zum 30.06.2026 1.296 Personen in Wohnprojekten und abgeschlossenem Wohnraum untergebracht. Es wird davon ausgegangen, dass diese Unterbringungszahlen bis zum Jahresende 2026 stabil bleiben. Auf der Warteliste stehen ca. 350 Haushalte mit mindestens einem vulnerablen Familienmitglied.

Die Fallzahlen bei der wirtschaftlichen Flüchtlingshilfe bewegen sich mit Ausnahme von leichten Schwankungen auf gleichbleibendem Niveau). Zum 30.06.2026 haben 4.445 Personen Leistungen erhalten, davon 9 Ukrainer*innen. Trotz annähernd gleichbleibender Anzahl an Leistungsberechtigten besteht nach wie vor eine hohe Fluktuation im Personenbestand. Die Umsetzung der GEAS Reformen (Gemeinsames Europäisches Asylsystem) hat zu umfangreichen Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geführt, die seit 12.06.2026 umzusetzen sind (z. B. Kürzungstatbestände, geänderter Anspruch auf Krankenversorgung von minderjährigen Leistungsberechtigten). Daneben werden noch Vorbereitungen zur Umsetzung des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes getroffen, das den Wechsel leistungsberechtigter Ukrainer*innen zurück ins AsylbLG regeln soll.

Die Fallzahlen von Ukrainer*innen in der staatlichen und dezentralen Unterbringung sind im SGB XII nach wie vor steigend. Im 1. Halbjahr 2026 wurden durchschnittlich monatlich ca. 585 ukrainische Geflüchtetenhaushalte versorgt. Damit sind weiterhin stark steigende Fallzahlen im SGB XII bei Ukraine Geflüchteten zu verzeichnen. Die Fluktuation im Geflüchtetenbereich gründet auf Zu- und Wegzug, Wohnungserhalt, Zuständigkeitswechsel, Rückkehr ins Heimatland und Versterben. Auf Grund weiterer Fluchtbewegungen, des Wechsels von privaten Unterbringungen, Aufnahme in der Staatlichen und Kommunalen Flüchtlingsunterbringung aber auch Wechsel in privaten Wohnraum, sowie den daraus resultierenden wechselnden Zuständigkeiten zwischen Sozialbürgerhäusern und Amt für Wohnen und Migration schwanken die Zahlen der hilfebedürftigen ukrainischen Geflüchteten auch weiterhin.

Mit in Krafttreten des geplanten Leistungsrechtsanpassungsgesetztes werden ca. 137 Fälle vom SGB XII in die Flüchtlingshilfe abgegeben.

Um die Ankommenssituation mit der Erstorientierung und die Antragsstellungen in den verschiedenen Bereichen sprachlich zu erleichtern, wurden im ersten Halbjahr 2026 ca. 2.200 Dolmetschstunden pro Monat eingesetzt. In der Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen wurden im ersten Halbjahr 2026 insgesamt 2.061 Anerkennungsberatungen durchgeführt, darunter 1.014 Erst- und 1.047 Folgeberatungen. Im Integrationsberatungszentrum Sprache und Beruf (IBZ) waren es 3.334 Beratungen. Zum Stichtag kamen die Ratsuchenden aus über 90 verschiedenen Ländern, als größte Gruppe mit 353 Personen aus der Ukraine, gefolgt von Afghanistan, Uganda und Nigeria.

3.5.3 Entwicklung aufgrund von Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen auf S-III

3.5.3.1 Auswirkungen des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes – Rechtskreiswechsel Geflüchteter aus der Ukraine von ALG II ins AsylbLG

Mit dem sog. Leistungsrechtsanpassungsgesetz erhalten Geflüchtete aus der Ukraine wieder Leistungen nach dem AsylbLG. Da der Gesetzgeber nach aktuellem Stand eine Stichtagsregelung vorsieht, sollen alle Personen, die nach dem 31.03.2025 eingereist sind, künftig einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben. Derzeit wären davon rund 1.290 Bedarfsgemeinschaften aus dem JC München betroffen (Stand 31.05.2026).

Mit dem Rechtskreiswechsel erhalten diese Personen niedrigere Leistungen zum Lebensunterhalt gem. § 3 AsylbLG sowie eine Krankenversorgung bei akuten Erkrankungen auf Krankenschein gem. § 4 AsylbLG. Lediglich minderjährige Kinder erhalten eine Krankenversorgung nach § 264 SGB V analog gesetzlich versicherter Personen.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt bleibt dem Personenkreis weiterhin eröffnet, jedoch erfolgt eine Unterstützung bei der Arbeitssuche nicht mehr durch das bisher zuständige JC, sondern durch die Agentur für Arbeit.

Derzeit ist unklar, ob die Ausgestaltung des Gesetzes sich noch verändert und zu welchem Zeitpunkt es in Kraft treten wird.

Unabhängig vom geplanten Leistungsrechtsanpassungsgesetz hat sich das AsylbLG zum 12.06.2026 im Zuge der GEAS Reformen bereits umfangreich geändert.

3.5.3.2 13. SGB-II-Änderungsgesetz (Grundsicherung): u. a. Deckelung der Wohnkostenübernahme auf die 1,5-fache Mietobergrenze

Mit dem Gesetz zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze) werden die Regelungen zur Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft für den SGB II- und SGB XII-Leistungsbereich erheblich geändert. In der Sitzungsvorlage 26-32 / V 00319 vom 20.05.2026 wurden nach damaligem Stand die Risiken benannt, die sich für Mieter*innen im Leistungsbezug und für die LHM im Hinblick auf ihre sicherheitsrechtliche Pflicht, wohnungslose Haushalte unterzubringen, ergeben. Unter dem Gebot der strikten Einhaltung der Karenzzeit wäre bei der Unterbringung von Wohnungslosen für die LHM von einer Finanzierungslücke von vier bis sechs Millionen Euro auszugehen gewesen, da insb. im Familienbereich die Bettplatzentgelte die Mietobergrenzen übersteigen und mehr als zwei Drittel der Untergebrachten eine längere Zeit in der Unterbringung als ein Jahr haben.

Inzwischen hat der Bund im Bund-Länder-Ausschuss eine gesetzliche Neuregelung in Aussicht gestellt. Bis diese Nachbesserung in Kraft ist, akzeptiert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Auslegungen der Länder. Daraufhin fügte das Staatsministerium für Arbeit und Soziales des Freistaats Bayern eine Öffnungsklausel in die Vollzugshinweise neu ein, nach der die Karenzeit in Härtefällen ausgeweitet werden kann. In der Umsetzung betrifft dies insb. wohnungslose Haushalte in der Unterbringung, da die unfreiwillige Wohnungslosigkeit von vorneherein mit dem Fehlen von Ersatzwohnraum verbunden ist. Folglich ist keine Finanzierungslücke für die LHM bei der Soforthilfe Wohnungslosigkeit wie zum Stand vom 20.05.2026 mehr zu befürchten. Bei der Auszahlung der Bettplatzentgelte (Sitzungsvorlage 20-26 / V 01702 vom 19.11.2020) können weiterhin die Transfererlöse in gleicher Höhe wie die Transferkosten inklusive eines Ausfallrisikos von ca. 3% geplant werden.

Durch die Öffnungsklausel in den Vollzughinweisen des Staatsministeriums wird auch für die Mieter*innen im Leistungsbezug das Risiko unbilliger Härten gemindert. Problematisch ist bei ihnen nach wie vor die mit dem Änderungsgesetz gebotene Einhaltung der Mietpreisbremse bei der Leistungsbewilligung. Die Vielzahl an notwendigen Angaben, bedeuten einen erheblichen Aufwand auf Seite der Verwaltung, aber auch auf Seiten der Mieter*innen, die die entsprechenden Auskünfte bei den Vermieter*innen einholen müssen. Insbesondere Haushalte, die aus der Wohnungslosigkeit bzw. Unterbringung kommen, bedeutet dies eine zusätzliche Hürde, um auf dem Mietmarkt von Vermieter*innen bei der Nachfrage nach Wohnungen berücksichtigt zu werden. Die Verweildauer in der Unterbringung wird sich dadurch verlängern.

Das Sozialreferat verfolgt die Nachbesserungen zum 13. Änderungsgesetz auf Bundesebene, trägt das Ansinnen dabei mit, dass explodierende Mieten verhindert werden müssen. Zugleich sollen insbesondere wohnungslosen Haushalten keine zusätzlichen Hemmnisse durch die Gesetzgebung entstehen, eine Wohnung zu finden.

3.5.3.3 Wohnraumerhalt: Art. 2a ZwEWG (Inkrafttreten am 01.04.2026): Registrierungspflicht bei Ferienwohnungsanmeldung in Internetportalen

Seit Inkrafttreten des Art. 2a Zweckentfremdungsgesetz (ZwEWG) am 01.04.2026 besteht für die Kommunen die rechtliche Grundlage zur Einführung eines Registrierungsverfahrens für Ferienwohnungen. Zweck des Registrierungsverfahrens ist es, dass den Vollzugsbehörden valide Informationen über den entsprechend genutzten Wohnraum und die jeweilige vermietende Person zur Verfügung stehen. In München erfolgt eine entsprechende Änderung der Zweckentfremdungssatzung (ZeS) zum 01.08.2026 (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00435).

Das Registrierungsverfahren umfasst im Kern die folgenden zwei Punkte:

- Die Internetportale übermitteln die konkreten Informationen über Vermietungen in einem bestimmten zeitlichen Turnus an ein digitales Zugangstor bei der Bundesnetzagentur. Die Vollzugsbehörden erhalten dann die Möglichkeit, diese Informationen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich abzurufen. Zu den Informationen zählen u. a. Angaben über die Adresse des konkreten Wohnraums, den Namen der anbietenden Person und eine Registrierungsnummer (siehe nachstehend).

- Registrierungsnummer für Ferienwohnungen: Die Registrierungsnummern müssen beim Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, online beantragt und vergeben werden sowie im Internetinserat angegeben werden. Diese Registrierungsnummer sowie weitere Angaben wird von den Internetportalen an das digitale Zugangstor bei der Bundesnetzagentur (siehe oben) übermittelt.

Die Schaffung eines Registrierungsverfahrens ist eine langjährige Forderung der Landeshauptstadt München an den Gesetzgeber. Die nun ermöglichte Einführung wird daher ausdrücklich begrüßt. Aktuell bereitet das Sozialreferat zusammen mit dem IT-Referat die technische Umsetzung des Registrierungsverfahrens vor.

Momentan ist die Ermittlung der auf Internetportalen inserierten konkreten Wohnungen und der jeweils anbietenden Personen mitunter äußerst aufwändig. Mit der Einführung dieses Instruments werden für das Sozialreferat absehbar erhebliche Vereinfachungen einhergehen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Hübner, die Stadtkämmerei, das Revisionsamt, das Personal- und Organisationsreferat, das Direktorium, das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, der Migrationsbeirat und die Gleichstellungsstelle für Frauen haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende — Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
   An die Gleichstellungstelle für Frauen
   An den Seniorenbeirat
   An das Sozialreferat, S-GE(3x)
   An das Sozialreferat, S-PR
   An das Sozialreferat, S-GL-L
   An das Sozialreferat, S-GL-F/L
   An das Sozialreferat, S-GL-F/CSG(2x)
   An das Sozialreferat, S-GL-O(2x)
   An das Sozialreferat, S-GL-SP
   An das Sozialreferat, S-I-L
   An das Sozialreferat, S-I-SFQ(3x)
   An das Sozialreferat, S-II-L
   An das Sozialreferat, S-II-L/S-C(3x)
   An das Sozialreferat, S-III-L
   An das Sozialreferat, S-III-L/S
   An das Sozialreferat, S-III-L/QC(3x)
   An das Sozialreferat, StD

   z. K.

   Am